

Rechtsprechung

Paul Kuhn

Über 300 neue  
Entscheidungen!

# Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen

Rechtsprechungssammlung mit  
Skizzen und Haftungsgrundlagen

11. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

**Kuhn**

Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen



Rechtsprechung

# Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen

Rechtsprechungssammlung mit Skizzen und  
Haftungsgrundlagen

---

11. Auflage 2023

Von  
Rechtsanwalt  
Paul Kuhn, Diedorf



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitiervorschlag:**

*Kuhn*, Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen, §1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@anwaltverlag.de](mailto:kontakt@anwaltverlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2023 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Satz: Reemers publishing services GmbH, Krefeld

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-8240-1719-5

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Geleitwort

Nun schon in der 11. Auflage erscheint das Buch „Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen“ und hilft dem Praktiker, die zahlreiche Rechtsprechung in diesem Bereich zu überblicken und auf den konkret vorliegenden Fall anzuwenden.

Ein Alleinstellungsmerkmal ist dabei die optische Unterstützung mittels grafischer Darstellung der Unfallsituationen. Gerade auch für den Laien hilfreich, seine konkrete Situation wiederzuerkennen und die Beteiligung am Unfall realistisch einzuschätzen. Hilfreich gerade auch in der Anwaltskanzlei, um die Skizzen dem Mandanten vorzulegen, ob sie seine konkrete Unfallsituation widerspiegeln. Denn der Quotenbildung zur Regulierung der Ansprüche aus einem Verkehrsunfall kommt gerade bei der Abwicklung von kleinen und mittleren Verkehrsunfällen im Massengeschäft große Bedeutung zu. Auch wenn die Bestimmung der Quote eine Einzelfallentscheidung ist, kommt Vergleichsfällen eine erhebliche Bedeutung zu. Ebenso sind diese von Bedeutung, wenn es um den auf den üblichen Ablauf derartiger Unfälle gestützten Anscheinsbeweis geht. Dabei helfen die zahlreichen zu den einzelnen Unfallkonstellationen dargestellten Urteile, eine gerechte Quote für den Einzelfall zu finden.

Als ehemaliger Präsident von PEOPIL, einer europäischen Vereinigung von Personenschadenjuristen, kennt der Autor die Vorzüge einer individuellen Quotenbildung gegenüber einer schematischen Haftungsverteilung. Auch in seiner Position als ehemaliger Vizepräsident im „Institut für Europäisches Verkehrsrecht“ (IEVR) sammelte er Erfahrung mit der Regulierung in anderen Ländern.

Die Neuauflage umfasst mehr als 300 neue Urteile, die in die darstellende Systematik eingearbeitet worden sind. So können bei einem Bearbeitungsstand von Dezember 2022 auch die neuesten Entwicklungen der Rechtsprechung nachvollzogen werden.

Neben der Darstellung der Fälle und Ihrer Haftungsquoten enthält das Werk auch eine Einführung in die Gefährdungs- und Verschuldenshaftung sowie in einem separaten Teil auch Ausführungen zur Kaskoversicherung, was die Leistungskürzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit betrifft. Diese runden das Werk ab.

*Jost Henning Kärger*, München, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht



## Vorwort

Im Jahr 2022 wurden ca. 3,6 Millionen Kfz neu zugelassen, davon 2.651.357 Pkw.<sup>1</sup>

Bei über 68 Millionen zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern in Deutschland wurden im Jahr 2022 2.314.938 Mio. Verkehrsunfälle polizeilich erfasst. Die Zahl der Verletzten und Getöteten betrug 325.682. Es gab 2.562 Tote und 327.129 verletzte Personen. Eine große Anzahl von Unfällen wird nicht polizeilich aufgenommen, da nur Sachschaden entstanden ist und die Polizei in der Regel zu solchen Unfällen nicht mehr kommt. Im Jahr 2021 mussten die Versicherer für diese Unfälle 24.321 Mio. EUR aufwenden. Dem stehen Beitragseinnahmen in Höhe von 29.072 Mio. EUR im Jahr 2021 gegenüber.<sup>2</sup> Diese Zahlungen unterstreichen eindringlich die volkswirtschaftliche, soziale, rechtliche und eben auch sehr persönliche Bedeutung der Verteilung von Haftung und Schaden.

Beinahe unüberschaubar ist die Zahl der Gerichtsurteile zur Quotierung des Schadens und zur Mithaftung nach einem Unfall. Denn die nur grundsätzliche gesetzliche Regelung bedarf vielfach der Auslegung. BGH-Urteile zur Quotierung sind äußerst selten. Nur eine kleine Anzahl von Unfallstreitigkeiten werden gerichtlich entschieden. Die übrigen Schadensfälle werden in der Regel durch Verhandlungen zwischen Anwälten und Versicherern zu einem Ende gebracht. Zur außergerichtlichen Regulierung ohne vermeidbare Zeitverluste soll dieses Buch beitragen. Die Unfallursachenforschung hat festgestellt, dass als Ursachen Fahrzeug und Straße von geringerer Bedeutung sind als menschliches Versagen. Im Wesentlichen besteht das Versagen in vermeidbaren Verstößen gegen wenige Hauptregeln des Verkehrsrechts. Allerdings ergeben sich gerade im Bereich der Verkehrssicherungspflicht eine Vielzahl von Unfallkonstellationen. Seit 1992 hat sich RiBGH Dr. Christian Grüneberg mit einer umfassenden Zusammenstellung der Rechtsprechung zur Haftung nach dem StVG verdient gemacht.<sup>3</sup> Zwar existiert eine Reihe vorzüglicher Fachkommentare und Rechtsprechungslexika, Urteilssammlungen sowie Dateien auf EDV-Basis<sup>4</sup> und es wurden regional Versuche unternommen, Schadensquotierungen vorzuschlagen.<sup>5</sup> Ein handwerkliches Werk, das für den Praktiker wie für den Betroffenen schnell, übersichtlich und nachvollziehbar die Rechtsprechung zu einem bestimmten Unfallgeschehen darlegt und zusammenfasst, fehlte jedoch.

1 Kraftfahrt-Bundesamt Jahresbilanz 2022.

2 GDV Gesamtverband der Versicherer Kfz-Versicherung: Beiträge, Leistungen, Anzahl der Risiken.

3 *Grüneberg*, Haftungsquoten, 17. Aufl. 2022.

4 Beck-online; JURIS; Wolters-Kluwer – Bibliothek.

5 Hamburger Quotentabelle, [www.verkehrtslexikon.de](http://www.verkehrtslexikon.de); *Deichmann/Schweitzer*, VGT 19569, 100; VGT 1985, 209.

Das nunmehr in elfter Auflage vorliegende und im Deutschen Anwaltverlag erscheinende Handbuch soll diese Lücke schließen. Diese neue Auflage zeigt die Bandbreite der verfügbaren Entscheidungen ab den 80er Jahren auf. Fälle, die in der StVO und dem StVG erkennbar geregelt sind, werden in diesem Handbuch dagegen ganz bewusst ausgeklammert. Auf die Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Betriebsgefahr bei reinen Sachschäden kann auch weiterhin Bezug genommen werden. §§ 17, 18 StVG beinhalten für solche Fälle nach wie vor die Möglichkeit des Haftungsausschlusses wegen eines unabwendbaren Ereignisses. Die Abänderung in § 7 Abs. 2 StVG, wonach sich der Fahrzeughalter bei Personenschäden nur noch entlasten kann, wenn „höhere Gewalt“ als Ursache für den Unfall nachweislich feststehen, führt ebenfalls nicht immer zu einer Änderung der Rechtsprechung. Vielmehr gilt nach wie vor der Grundsatz, dass die Haftung aus Verschulden der Haftung aus § 7 StVG vorgeht. Kreuzt ein Fußgänger deshalb die Fahrbahn, ohne auf den Verkehr zu achten, tritt die Haftung aus § 7 StVG wegen des eklatanten Verstoßes des Fußgängers gegen StVO-Vorschriften hinter die Verschuldenshaftung zurück. Der Fußgänger kann keine Ansprüche aus § 7 StVG stellen. Der Halter des beim Unfall geschädigten Kraftfahrzeugs kann seinerseits Ansprüche gegen den Fußgänger geltend machen. Eine Einschränkung besteht hier nur im Zusammenhang mit Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hier bleibt nur die Möglichkeit, über eine Verletzung der Aufklärungspflicht oder die Billigkeitshaftung gem. § 829 BGB zu einer Entschädigung zu kommen.

Das Buch beschreitet gegenüber sonstigen Darstellungen einen anderen Weg. Es vermittelt neben der selbstverständlichen Übersicht über alle wesentlichen Fälle und Entscheidungen auch den optischen Eindruck der jeweiligen Unfallsituation. Tatbestände und Entscheidungsgründe werden auszugsweise wiedergegeben, um dem Anwender besser die Möglichkeit zu geben zu entscheiden, ob der dargestellte Fall seiner zu bearbeitenden Fallkonstellation entspricht. Erfasst werden typische Geschehensabläufe, deren Bewertung in der Praxis zumeist zu Streitigkeiten führt, sowie in neuerer Zeit entstandene Haftungsfragen (Unfälle z.B. mit E-Bikes, Pedelecs, Kollision in Parkhäusern, Mitverschulden bei Nichtangurten, Benutzung von Mobilfunkgeräten, Haftungsverteilung beim Rad fahren auf dem Radweg in nicht zugelassener Richtung, Einzelfragen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, etc.). Die aufgezeigte Rechtsprechung soll als Richtlinie dienen für die Beurteilung des konkret zu lösenden Falls. Keinesfalls sind die dargestellten Lösungen als verbindliches oder abschließendes Schema gedacht. Ursachen, Verschulden und Beweisprobleme sind jeweils unterschiedlich gelagert.

Auf das jenseits der materiellen Rechtslage besonders wichtige Problem des Beweises für das Unfallgeschehen geht die kurze Einführung explizit ein.

In dem Buch finden sich neben den haftungsrechtlichen Entscheidungen Ausführungen und Entscheidungen zu Regulierungsquoten im Zuge der Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes, die ab dem 1.1.2009 Gültigkeit für alle Versicherungsverträge haben und im Kaskoschadensrecht vor allem den Abschied vom „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bedeuten.

Diedorf, im März 2023

*Paul Kuhn*



## **Der Autor**

### **Paul Kuhn**

#### **Rechtsanwalt**

Geboren am 3. September 1951. Schulbeginn 1957. Abitur 1970. Studium der Rechtswissenschaften in Erlangen (Deutschland) und Genf (Schweiz, zwei Semester). Referendariat in Erlangen.

Seit 1979 als Rechtsanwalt in der eigenen Kanzlei tätig. Bis Juni 2015 Referent Schaden- und Versicherungsrecht in der Juristischen Zentrale des ADAC e.V. in München.

Mitglied im Autorenrat für EurotaxSchwacke „Nutzungsausfallentschädigung“. Bis Juni 2015 Leiter der Schiedsstelle des ADAC e.V. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der ADAC-Autoversicherung und deren Mitgliedern, Mitglied der Schiedsstelle der Verkehrshilfe e.V bis 2016. Bis 2016 Präsident von PEOPIL (Pan European Organisation of Personal Injury Lawyers), dort Ehrenmitglied. Bis Oktober 2019 Vizepräsident des Instituts für Europäisches Verkehrsrecht (IEVR).

Referent bei Kongressen (u.a. Verkehrsgerichtstag in Goslar) und Seminaren mit Themen aus dem Schadensersatz- und Versicherungsrecht. Veröffentlichungen in juristischen Fachbüchern und -zeitschriften, Mitautor in diversen Festschriften. Länderberichterstatte Deutschland im Buch „Personal Injury Compensation in Europe“ sowie „Fatal Accidents and Secondary Victims“ (Peopil Research Group). Projektleiter der Untersuchung „Kinderschutz im Straßenverkehr in Europa“ (Auftraggeber ADAC e.V. mit finanzieller Unterstützung der FIA-Stiftung).



# Inhaltsverzeichnis

Geleitwort . . . . .	5
Vorwort . . . . .	7
Der Autor . . . . .	11
Verzeichnis der Fundstellen . . . . .	23
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	27
Zum Aufbau des Buches . . . . .	31
<b>§ 1 Einführung . . . . .</b>	<b>33</b>
I. Vorbemerkung . . . . .	33
II. Verschuldenshaftung . . . . .	33
1. Verschulden . . . . .	33
2. Mitverschulden . . . . .	34
3. Besonderheiten . . . . .	34
a) Schmerzensgeldforderungen . . . . .	34
b) Kinderhaftung im Straßenverkehr . . . . .	35
III. Gefährdungshaftung . . . . .	38
1. Grundlagen . . . . .	38
2. Haftungsausschluss bei „höherer Gewalt“ . . . . .	39
3. Mithaftung aus der Gefährdungshaftung . . . . .	40
IV. Haftungsbeschränkung . . . . .	42
V. Verjährung von Ansprüchen . . . . .	44
1. Grundlagen . . . . .	44
2. Regelmäßige Verjährung . . . . .	44
3. Verjährung von Personenschäden . . . . .	44
4. Verjährung sonstiger Schadensersatzansprüche . . . . .	44
5. Verjährung sonstiger Ansprüche . . . . .	44
6. Beweislast für die Kenntniserlangung . . . . .	45
VI. Beweislast . . . . .	45
VII. Übersicht der Haftungsarten . . . . .	46
<b>§ 2 Darstellung ausgesuchter Fälle aus der Praxis von A bis Z . . . . .</b>	<b>49</b>
I. Abbiegen (Einbiegen) . . . . .	49
1. Abbiegen (nach links)/Überholen/rechts überholen . . . . .	49
2. Abbiegen/Überholen . . . . .	54
3. Abbiegen (nach rechts)/Ausscheren (nach links)/Rechtsüberholen . . . . .	60
4. Abbiegen (über Gegenfahrbahn)/überhöhte Geschwindigkeit/ Gegenverkehr/Vorfahrt . . . . .	64

5. Abbiegen (über Gegenfahrbahn)/Überholen/Blinkzeichen/ Einordnen/unklare Verkehrslage . . . . .	70
6. Abbiegen (über Gegenfahrbahn)/Überholen/unklare Verkehrslage/Wenden . . . . .	82
7. Abbiegen (in Grundstück)/Auffahren/Sichtfahrgebot . . . . .	87
8. Abbiegen/Rechtsabbiegen/paarweises Abbiegen . . . . .	93
9. Abbiegen aus Haltebucht/Ausfahren/Linienbus . . . . .	98
10. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	100
II. Abschleppen . . . . .	101
III. Abstand . . . . .	103
1. Abstand/Türöffnen/Aussteigen/Vorbeifahren/Überholen . . . . .	103
2. Abstand/Türöffnen/Einsteigen/Vorbeifahren/Parken . . . . .	113
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	117
IV. Alkohol . . . . .	118
1. Alkohol/Mithaftung des Beifahrers/Übermüdung des Fahrers . . . . .	118
2. Alkohol/Auffahren/Parken . . . . .	123
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	124
V. Auffahren . . . . .	124
1. Auffahren/Anfahren/Abbiegen/Vorfahrt . . . . .	124
2. Auffahren/Glatteis (auf BAB)/Schleudern/unangepasste Geschwindigkeit . . . . .	130
3. Auffahren/Abbremsen/Schleudern . . . . .	134
4. Auffahren/Abstand . . . . .	139
5. Auffahren/Schienenbereich/Straßenbahn . . . . .	146
6. Auffahren/Verkehrsbedingtes Anhalten/Abstand/ Kettenauffahrnfall . . . . .	148
7. Auffahren/Autobahn/nachts/Geschwindigkeit . . . . .	156
8. Auffahren/defekte Bremslichter/Betriebsgefahr/Beleuchtung . . . . .	160
9. Auffahren/Abstand/Abbremsen . . . . .	162
10. Auffahren/Autobahn/Einfädeln/Beschleunigungsspur . . . . .	171
11. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	179
VI. Ausfahrt . . . . .	180
1. Ausfahrt/Grundstücksausfahrt/Vorfahrt/überhöhte Geschwindigkeit . . . . .	180
2. Ausfahren/Grundstücksein- und -ausfahrt/Vorfahrt/Tankstelle . . . . .	184
3. Ausfahrt/Grundstücksausfahrt/Vorfahrt . . . . .	187
4. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	193

VII. Autobahn . . . . .	193
1. Autobahn/Überholen/Fahrstreifenwechsel . . . . .	193
2. Autobahn/Ausscheren/Geschwindigkeit/Bremsen/Auffahren . . . . .	198
3. Autobahn/Hindernis/Abstand/Fahrstreifenwechsel . . . . .	200
4. Autobahn/Stau/Auffahren/Kettenauffahrunfall . . . . .	203
5. Autobahn/Fußgänger/Standspur . . . . .	206
6. Autobahn/Beschleunigungsstreifen/Standspur/Streckenkontroll- fahrzeug/Rückwärtsfahren . . . . .	209
7. Autobahn/Richtgeschwindigkeit/Ausscheren/Überholen . . . . .	210
8. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	216
VIII. Einsatzfahrzeug . . . . .	217
1. Einsatzfahrzeug/freie Bahn/Vorfahrt/Rettungshubschrauber . . . . .	217
2. Einsatzfahrzeug (Notarztwagen)/Rotlicht/Querverkehr/ Vorfahrt/Abbiegen . . . . .	223
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	230
IX. Fahrstreifenwechsel . . . . .	231
1. Fahrstreifenwechsel/überhöhte Geschwindigkeit . . . . .	231
2. Fahrstreifenwechsel/Anfahren/Ausparken/Vorfahrt . . . . .	236
3. Fahrstreifenwechsel/Auffahren/Betriebsgefahr/Beweis/ berührungslos . . . . .	240
4. Fahrstreifenwechsel/Kolonne/Ampel/stehender Verkehr . . . . .	250
5. Fahrstreifenwechsel/Vorfahrt/Sonderstreifen . . . . .	253
6. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	255
X. Fußgänger . . . . .	256
1. Fußgänger/Fahrbahnüberquerung . . . . .	256
2. Fußgänger/Fahrbahnüberquerung/Fahrbahnbreite/Verkehrsisel . . . . .	265
3. Fußgänger/Parken auf Gehweg . . . . .	276
4. Fußgänger/Gehweg . . . . .	277
5. Fußgänger/Radweg/Abstand Vorbeifahrender . . . . .	280
6. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	281
XI. Gegenfahrbahn . . . . .	282
1. Gegenfahrbahn/Rechtsfahrgebot/Motorradfahrer . . . . .	282
2. Gegenfahrbahn/Glatteis/Rutschen/Ausweichmanöver/ Geschwindigkeit . . . . .	290
3. Gegenfahrbahn/Ölspur . . . . .	292
4. Gegenfahrbahn/Betriebsgefahr . . . . .	293

5. Gegenfahrbahn/Notstand/Rettungsaktion/Unabwendbarkeit . . . .	297
6. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	298
XII. Hindernis . . . . .	298
1. Hindernis (sichtbar)/Gegenstände auf Fahrbahn/Hochschleudern/ Fahrbahnverengung . . . . .	298
2. Hindernis (außergewöhnlich schwer erkennbar)/Autobahn/ Kollision unvermeidbar/Geschwindigkeit/Absperrung. . . . .	303
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	308
XIII. Kind . . . . .	308
1. Kinder/Fahrbahnüberquerung/Gefahrzeichen/Geschwindigkeit . .	309
2. Kinder (auf Bürgersteig bzw. Gehweg)/Geschwindigkeit. . . . .	313
3. Kind (als Fußgänger)/Fahrbahnüberquerung . . . . .	317
4. Kind/Tier . . . . .	323
5. Kind (als Radfahrer)/Überholen/Geschwindigkeit . . . . .	324
6. Kind (als Radfahrer)/Alter/Kfz (ordnungsgemäß/fehlerhaft geparkt)/Vorfahrt . . . . .	326
7. Kind/Schulbus-Haltestelle/Überholen . . . . .	334
8. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	337
XIV. Kreisverkehr. . . . .	338
1. Rechtsfahrgebot/Zeichen 205 StVO/Vorfahrt/Radweg/Fußweg . .	338
2. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	347
XV. Lichtzeichenanlage . . . . .	347
1. Lichtzeichenanlage/Bremsen/Auffahren. . . . .	347
2. Lichtzeichenanlage/Grünpfeil/Linksabbieger/Rechtsabbieger . .	353
3. Lichtzeichenanlage/Ampel/„feindliches Grün“/Bundesland NRW	357
4. Lichtzeichenanlage/Rotlicht . . . . .	361
5. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	367
XVI. Linienbus/Reisebus . . . . .	367
1. Linienbus/Haltestelle/Ausfahren/Anfahren . . . . .	367
2. Linienbus/Reisebus/Fahrgast/Mitverschulden . . . . .	373
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	386
XVII. Militärfahrzeug . . . . .	386
1. Militärfahrzeug (defekt)/Tarnanstrich/Dunkelheit/Auffahren/ Antragsfrist . . . . .	386
2. Militärfahrzeug/Kolonne (geschlossener Verband)/Abbiegen (nach links) . . . . .	389

XVIII. Mobiltelefon/Autoradio/Augenblicksversagen . . . . .	391
XIX. Motorisierter Zweiradfahrer . . . . .	394
1. Motorisierter Zweiradfahrer/kein Schutzhelm/Radfahrer . . . . .	394
2. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	399
XX. Parken . . . . .	400
1. Parken/Falschparken/Gegenfahrbahn/Grundstück/Kurve/Kreuzung	400
2. Parken/Falschparker (verdecktes Verkehrszeichen)/Wartepflicht übersehen/Vorfahrt. . . . .	404
3. Parken/Falschparken (im Einmündungsbereich)/Vorfahrtstraße/ Ausparken . . . . .	406
4. Parken/Vorfahrtstraße, außerhalb geschlossener Ortschaft/ Auffahren. . . . .	410
5. Parken/Ladebordwand waagrecht/Anhänger/Kran/Gabelstapler . .	412
6. Parken/Parkplatz/Vorfahrt/Parkbucht/Türe öffnen. . . . .	416
7. Parken/Parkhaus/Vorfahrt/Parkdeck . . . . .	431
8. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	434
XXI. Radfahrer . . . . .	435
1. Radfahrer/Radweg in falscher Richtung/Vorfahrt . . . . .	435
2. Radfahrer (befährt Gehweg)/Grundstücksausfahrt . . . . .	444
3. Radfahrer/Vorfahrt/Abbiegen/Fußgängerüberweg . . . . .	449
4. Radfahrer/Kind/Wohngebiet. . . . .	457
5. Radfahrer/Parken (auf Radweg) . . . . .	462
6. Radfahrer/Radwegbenutzung/Gehweg/Geh- und Radweg . . . . .	465
7. Radfahrer/Türöffnen/Sicherheitsabstand . . . . .	473
8. Radfahrer (Kind)/Fahrstreifenwechsel/Sorgfaltspflicht . . . . .	476
9. Radfahrer/Abstand/Überholen/Tier . . . . .	479
10. Radfahrer/Kind/verkehrsberuhigter Bereich. . . . .	484
11. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	485
XXII. Rückwärtsfahren. . . . .	486
1. Rückwärtsfahren/Aufsichtspflicht/Einweisen . . . . .	486
2. Rückwärtsfahren/Parklücke/Fahrbahn. . . . .	488
3. Rückwärtsfahren/Kollision unter nicht geklärten Umständen. . . .	491
4. Rückwärtsfahren/Einfahrt . . . . .	492
5. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	495
XXIII. Sicherheitsgurt/Schutzhelm/Schutzkleidung . . . . .	496
1. Sicherheitsgurt (Insasse nicht angegurtet) . . . . .	496

2. Schutzhelm/Motorrad/Schutzkleidung/Sozius trägt keinen Schutzhelm/Fahrrad . . . . .	507
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	513
XXIV. Straßenbahn . . . . .	513
1. Straßenbahn/Andreaskreuz/Kind/Vorfahrt/Vertrauensgrundsatz/ besonderer Gleiskörper . . . . .	513
2. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	522
XXV. Streufahrzeug/Schneeräumfahrzeug . . . . .	522
XXVI. Tier . . . . .	525
1. Tier/Abbremsen/Auffahren . . . . .	525
2. Tier/Auffahren . . . . .	530
3. Tier/Ausweichen/Abbremsen/Überholen . . . . .	533
4. Tier/Dunkelheit/Abbremsen . . . . .	536
5. Tiere (auf BAB)/Sichtfahrgebot/Geschwindigkeit/ Tierhalterhaftung . . . . .	537
6. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	544
XXVII. Überholen/Vorbeifahren . . . . .	545
1. Überholen/Kolonne/Abdrängen . . . . .	545
2. Überholen/Zweirad/Kolonne . . . . .	554
3. Überholen/Seitenabstand/Steinschlag/Vorbeifahren . . . . .	557
4. Überholen/Lichtzeichenanlage/Mofa/Abbiegen . . . . .	562
5. Vorbeifahren/Gegenverkehr/erzwungene Vorfahrt . . . . .	564
6. Überholen/Gegenverkehr . . . . .	568
7. Überholen/Rechtsüberholen . . . . .	570
8. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	574
XXVIII. Unfallhelfer . . . . .	575
XXIX. Verkehrssicherungspflicht . . . . .	580
1. Verkehrssicherungspflicht/Sturm/Baum/Verkehrszeichen/ Werbetafeln/Gebäudeteile . . . . .	580
2. Verkehrssicherungspflicht/Bäume/Lichtraum . . . . .	594
3. Verkehrssicherungspflicht/Räumspflicht/Streupflicht . . . . .	598
4. Verkehrssicherungspflicht/Einkaufswagen . . . . .	627
5. Verkehrssicherungspflicht/Baustelle/Geschwindigkeits- beschränkung . . . . .	631
6. Verkehrssicherungspflicht/Baugrube/Baustelle . . . . .	634
7. Verkehrssicherungspflicht/Baustelle/Absicherung/ Geschwindigkeit/Seitenstreifen . . . . .	637

8. Verkehrssicherungspflicht/Schwellen als Hindernis . . . . .	642
9. Verkehrssicherungspflicht/Blumenkübel/Dunkelheit/Radfahrer . .	650
10. Verkehrssicherungspflicht/Kanaldeckel/Seitenstreifen . . . . .	655
11. Verkehrssicherungspflicht/Parkplatz/Abstellfläche . . . . .	662
12. Verkehrssicherungspflicht/Tor/Dachlawine/Parkplatz . . . . .	673
13. Verkehrssicherungspflicht/Wildschutzzäune/Kollision mit Damwild. . . . .	682
14. Verkehrssicherungspflicht/Fahrbahnverschmutzung (Rollsplitt)/Schleudern . . . . .	685
15. Verkehrssicherungspflicht/Mähfahrzeug/Amtshaftung/ Müllfahrzeug/Straßenreinigung/Ladung/Unabwendbarkeit/ Steinschlag . . . . .	691
16. Verkehrssicherungspflicht/Schlagloch . . . . .	700
17. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	718
XXX. Vorfahrt . . . . .	719
1. Vorfahrt/Geschwindigkeitsüberschreitung . . . . .	719
2. Vorfahrt/Lückenunfall . . . . .	732
3. Vorfahrt/Lücke/Linksabbieger/Geschwindigkeit . . . . .	739
4. Vorfahrt/Stau im Kreuzungsbereich/Fußgängerampel . . . . .	742
5. Vorfahrt/vorfahrtberechtigter Überholer/Wartepflichtiger/ Einbiegen . . . . .	747
6. Vorfahrt/Einmündung/abgesenkter Bordstein . . . . .	751
7. Vorfahrt/Einmündungsbereich . . . . .	755
8. Vorfahrt/Abbiegen/Einmündungsbereich . . . . .	758
9. Vorfahrt/Linksabbieger/Kurven schneiden. . . . .	760
10. Vorfahrt/unbeleuchtetes Mofa/wartepflichtiger Linksabbieger . . .	763
11. Vorfahrt/Verzicht auf Vorfahrt . . . . .	764
12. Vorfahrt/abknickende Vorfahrt . . . . .	768
13. Vorfahrt/abknickende Vorfahrt/platzartige Einmündung. . . . .	770
14. Vorfahrt/Geschwindigkeit/Nebel/halbe Vorfahrt . . . . .	773
15. Vorfahrt/schlechte Sicht . . . . .	777
16. Vorfahrtsänderung/Hinweispflicht/Amtspflicht . . . . .	779
17. Vorfahrt/Fahrtrichtungsanzeiger/Abbiegepflicht . . . . .	781
18. Vorfahrt/Fahrspurwechsel/Vorrang/Reißverschlussverfahren. . . .	785
19. Vorfahrt/Parkplatz/Geschwindigkeit . . . . .	787
20. Vorfahrt/Vorfahrtsverletzung/Überholen/Anscheinsbeweis . . . .	795
21. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen . . . . .	798

XXXI. Wenden . . . . .	799
1. Wenden/Geschwindigkeit . . . . .	799
2. Wenden (ohne Benutzung des Randstreifens)/Geschwindigkeit/ Gegenverkehr. . . . .	804
3. Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen. . . . .	808
<b>§ 3 Kaskoversicherung – Leistungskürzungen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit . . . . .</b>	<b>809</b>
I. Einleitung . . . . .	809
II. Auswirkungen. . . . .	810
III. Lösungsansätze . . . . .	810
1. Empfehlungen des Arbeitskreises II des 47. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2009 in Goslar . . . . .	810
2. „Goslarer Orientierungsrahmen“ (Quotenbildung nach dem neuen VVG) . . . . .	812
3. Quotierung bei Verstößen – weitere Modelle . . . . .	814
a) Ausgangspunkt: Mittelwert 50 % . . . . .	814
b) Kürzungsschritte . . . . .	815
aa) Vorgehen in Schritten von 25 % . . . . .	815
bb) Vorgehen in Schritten von 10 % . . . . .	815
4. Quotierung bei mehreren Verstößen des Versicherungsnehmers – Modelle . . . . .	815
a) Additionsmodell . . . . .	816
b) Kürzung nach Konsumptions- oder Kompensationsmodell . . . . .	816
c) Kürzung nach dem Stufen- oder Quotenmultiplikationsmodell . . . . .	816
d) Quotenbildung nach Einzelfallgerechtigkeitsgesichtspunkten . . . . .	816
e) Unzulässigkeit der Addition von Kürzungsbeträgen . . . . .	816
IV. Umsetzung in der Rechtsprechung. . . . .	817
1. Einleitung . . . . .	817
2. Entscheidungen . . . . .	817
a) Alkohol – absolute Fahruntüchtigkeit . . . . .	817
b) Alkohol – relative Fahruntüchtigkeit . . . . .	822
c) Andere Fahrer als der Versicherungsnehmer . . . . .	828
aa) Ohne Wissen des Versicherungsnehmers . . . . .	828
bb) Ehefrau. . . . .	828
cc) Schlüsselübergabe an Dritten. . . . .	829
d) Andere Fälle . . . . .	830
aa) Diebstahl. . . . .	830
bb) Rotlichtverstoß. . . . .	834

cc) Missachtung der Durchfahrtshöhe . . . . .	836
dd) Mangelnde Konzentration – Rauchen/Geschwindigkeit . . . . .	839
ee) Geschwindigkeitsüberschreitung . . . . .	839
ff) Abkommen von der Fahrbahn. . . . .	840
gg) Ausweichmanöver vor Tieren – Rettungskosten . . . . .	840
hh) Sommerreifen im Winter . . . . .	842
ii) Quotierung bei Mehrfachverstößen . . . . .	842
jj) Abrechnung bei Leistungskürzung und Selbstbeteiligung . . . . .	843
kk) Kausalitätsgegenbeweis und Arglist (§ 28 Abs. 3 VVG). . . . .	844
ll) Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort. . . . .	846
mm) Verstoß gegen die Führerscheinklausel . . . . .	850
nn) Wettervoraussetzungen für Winterreifen . . . . .	851
oo) Kündigungszugang. . . . .	851
pp) Schadenmeldungsfrist. . . . .	851
qq) Betriebsschaden. . . . .	851
rr) Folge unterbliebener Anpassung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen an das neue VVG . . . . .	853
<b>§ 4 Anhang . . . . .</b>	<b>855</b>
I. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) . . . . .	855
II. Straßenverkehrsgesetz (StVG) . . . . .	857
III. Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) . . . . .	861
IV. Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG). . . . .	865
Stichwortverzeichnis . . . . .	867



## Verzeichnis der Fundstellen

<b>Abkürzung</b>	<b>Zeitschrift, Erscheinungsweise</b>
AnwBl	Anwaltsblatt
BayVBl	Bayrische Verwaltungsblätter
BB	Der Betriebsberater
Becklink	Redaktion beck-aktuell, Nachrichten, Pressemitteilungen, Fachnews
BeckRS	Datenbank des C.H. Beck-Verlags
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BT-Drucks	Bundestags-Drucksache
DAR	Deutsches Autorecht
DB	Der Betrieb
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
EBE/BGH	Eildienst bundesgerichtlicher Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
FD StrV	Fachdienst Straßenverkehrsrecht
FS	Fahrschule
IVH	Info-Letter Versicherungs- und Haftungsrecht
JP	Juristische Praxis
Juris:PR-VerkR	Juris PraxisReport Verkehrsrecht (via Juris)
JZ	Juristenzeitung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MittBl Arge VerkR	Mitteilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (via Beck)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport – Zivilrecht
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NJWE-VHR	Neue Juristische Wochenschrift Entscheidungsdienst – Versicherungs- und Haftungsrecht
NJZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

## Verzeichnis der Fundstellen

NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift Verwaltungsrecht Rechtsprechungsreport
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OLG-NL	OLG-Rechtsprechung Neue Länder
OLGR	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen – Report
PVR	Praxis Verkehrsrecht
PVT	Polizei Verkehr Technik
r + s	Recht und Schaden
RRA	ReiseRecht aktuell
SP	Schaden-Praxis
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
SVR	Straßenverkehrsrecht
VA	Verkehrsrecht aktuell
VD	Verkehrsdienst
Versicherungs- PraxisGVNW	Fachzeitschrift für Versicherungsnehmende Wirtschaft
VersR	Versicherungsrecht
VGT	Veröffentlichung der auf dem Deutschen Verkehrsgerichtstag in Goslar gehaltenen Referate und erarbeiteten Empfehlungen, Deutsche Akademie für Verkehrswissenschaft
VKBl	Verkehrsblatt
VM	Verkehrsrechtliche Mitteilungen
VP	Versicherungspraxis
VRR	Verkehrsrechtreport-Wolters Kluwer Online Shop
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VRUNDSCH	Verkehrs-Rundschau
VUFT	Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik
VW	Versicherungswirtschaft
WJ	Jürgen Wussow Informationen
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis

zfs	Zeitschrift für Schadensrecht
ZGS	Zeitschrift für das gesamte Schuldrecht
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht



## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABS	Antiblockiersystem
Abs.	Absatz
ADAC e.V.	Allgemeiner Deutscher Automobil Club e.V.
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BadWürtt.	Baden-Württemberg
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAK	Blutalkoholkonzentration
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BJagdG	Bundesjagdgesetz
Bl.	Blatt
BMV	Bundesministerium für Verkehr
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
EBO	Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Einführungsgesetz

## Abkürzungsverzeichnis

ff.	folgende
FStrG	Fernstraßengesetz
G	Gesetz
GDV e.V.	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
Grds.	Grundsatz/-sätze
grds.	grundsätzlich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
juris	Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland GmbH, Saarbrücken
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht Berlin
km/h	Kilometer pro Stunde
KrG	Kreisgericht
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LJ	Lebensjahr
Lkw	Lastkraftwagen

LS	Leitsatz
LSE	Lexikon straßenverkehrsrechtlicher Entscheidungen
LZA	Lichtzeichenanlage
m	Meter
m/sec	Meter pro Sekunde
M+S-Reifen	Matsch- und Schnee-Reifen
m.w.H./N.	mit weiteren Hinweisen/Nachweisen
Mio.	Millionen
MV	Mitverschulden
n.v.	nicht veröffentlicht
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.A.	ohne Angabe
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWi	Ordnungswidrigkeit(en)
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
Pkw	Personenkraftwagen
RG	Reichsgericht
Rn	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsverordnung
s.	siehe
S.	Seite/Satz
s.a.	siehe auch
SEA	Schadenersatzanspruch

sec	Sekunde
sog.	Sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
Str.	Straße
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
t	Tonne
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
Urt.	Urteil
USt.	Umsatzsteuer
VBl.	Verkehrs-/Verwaltungs-/Verordnungsblatt
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VGT	Verkehrsgerichtstag
VO	Verordnung
Vwv.	Verwaltungsvorschrift(en)
VZ	Verkehrszeichen
Z.	Zeichen
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung

## Zum Aufbau des Buches

Das Buch ist in Hauptstichwörter untergliedert, z.B. Abbiegen, Abstand, Fußgänger, Parken, also in gängige Suchbegriffe, die den einschlägigen Fall schnell auffinden lassen. Im Anschluss daran finden sich weitere Stichwörter, die sich auf den konkret dargestellten Fall beziehen, z.B. Autobahn/Richtgeschwindigkeit/Ausscheren/Überholen. Da ein mehrfacher Abdruck desselben Falls unter verschiedenen Hauptwörtern wie Fußgänger – Kind – Abstand vermieden wurde, sollte im Zweifel das ausführliche Stichwortregister genutzt werden, um alle hierzu erfassten Beispielsfälle zu finden. Anschließend an den Ausgangsfall sind zum selben Hauptstichwort Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen unter anderem Hauptstichwort angefügt.

Die Urteile untergliedern sich nach dem Rang des Gerichts (BGH, OLG, ...) und innerhalb dieser Ordnung a) nach dem Gerichtsstand (OLG Schleswig, ..., AG München) und b) nach dem Entscheidungsdatum. Als Fundstellen werden die mir zugänglichen Periodika genannt, darunter diejenigen, die eine möglichst ausführliche Begründung publiziert haben. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, der Suche mehrere relevante Stichwörter zugrunde zu legen, um einen dem gesuchten Fall möglichst nahe kommenden zu finden (z.B. Verkehrssicherungspflicht/Hindernis oder Verkehrssicherungspflicht/Lichtzeichenanlage). Stichwörter zu den einzelnen Entscheidungen finden sich im Stichwortverzeichnis.

Zur Unterstützung bei der Suche nach weiteren Fällen unter anderen Stichworten sind die „Querverweise zu ähnlich gelagerten Fällen“ gedacht (z.B. bei „Gegenfahrbahn“ auf „Vorfahrt“).

Die dargestellten Fälle sind in der Praxis vorrangig auftretenden Problemen bei der Haftungsquotierung entsprechend zusammengestellt und erheben weder den Anspruch auf abschließende thematische Vollständigkeit noch auf wissenschaftliche Erschöpfung. Sie sollen entweder die überwiegende Meinung darstellen oder aber Tendenzen bei strittigen Fragen aufzeigen. Auch die jeweilige regionale Rechtsprechung findet der Benutzer. Unstrittige Fragen, weil durch den Gesetzgeber klar und eindeutig geregelt, wurden nicht erfasst (z.B. Kreuzungskollision bei Rotlicht). Erfasst wurden die in den aufgelisteten Fachzeitschriften publizierten Entscheidungen bis November 2022.

Wegen der praktischen Bedeutung gibt es im Buch ein eigenes Kapitel zu Fällen der Leistungskürzung bei Kaskoversicherungsfällen. Nach Aufgabe des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ ist die Leistung des Versicherers bei grober Fahrlässigkeit, gemessen an der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers, nach einer entsprechend zu bildenden Quote zu kürzen.

Um mit der nächsten Auflage dem Spektrum und Interesse der Benutzer möglichst umfassend Rechnung zu tragen, sind Verlag und Verfasser für sachliche Anregungen dankbar.



## § 1 Einführung

### I. Vorbemerkung

Im Folgenden werden die Grundlagen für die Haftung – Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung – erläutert. 1

### II. Verschuldenshaftung

#### 1. Verschulden

Grundlage für die Haftung aus Verschulden bildet § 823 BGB. Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist demnach ein Verschulden des Unfallgegners. Dabei führen zwei Formen des Verschuldens zur Haftung: Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Im Verkehrsrecht spielen vorsätzlich herbeigeführte Unfälle eine untergeordnete Rolle, wenn auch Unfälle z.B. nach dem so genannten Berliner Modell zunehmen.<sup>1</sup> Ein weiteres Indiz für einen fingierten Unfall ist es zum Beispiel, wenn die Unfallparteien bereits vor dem Unfall bekannt/befreundet waren, dies aber im Prozess bestreiten.<sup>2</sup> Auch die Tatsache, dass beide Parteien eines Unfalls bereits zuvor in mehrere Verkehrsunfälle verwickelt waren, es sich bei dem Schaden um einen lukrativen Streifschaden fast über die gesamte Fahrzeuglänge handelt, ein ungewöhnlicher Fahrfehler (Übersehen eines Wohnmobils des Gegenverkehrs beim Überholen mehrerer Fahrzeuge auf gerader Strecke) behauptet wird und sich die Parteien „vom Sehen her“ kennen.<sup>3</sup> Die folgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf die fahrlässig verursachten Verkehrsunfälle. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt dabei derjenige fahrlässig, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Jeder Verkehrsteilnehmer, der sich nicht an die Vorschriften der StVO hält, der also z.B. falsch überholt oder die Straße als Fußgänger nicht am Zebrastreifen überquert oder aber ohne auf den übrigen Verkehr zu achten mit dem Fahrrad die Straße kreuzt, handelt folglich fahrlässig, wenn 2

1 Indizien: Unfall durch ein gestohlen gemeldetes Kfz; Fahrzeug bleibt am Unfallort zurück, obwohl es noch fahrtauglich ist; Fahrer verschwindet unbekannt; angefahrenes Kfz gehört höherer Preisklasse an und ist älteren Baujahres; Abrechnung des Schadens auf Gutachtenbasis; mit demselben Fahrzeug hatte der Geschädigte kurz vorher schon einen Unfall; Laufleistung im früheren Gutachten und im neuen passen nicht; ursprüngliches Gutachten weist Vorschäden auf, die im neuen Gutachten nicht erwähnt werden (vgl. OLG Hamm DAR 1997, 54 bei *Lemcke*; OLG Frankfurt/M. WJ 1997, 123 m. Anm. *Wussow*; OLG Hamm DAR 2001, 2222 (LS); OLG Köln SP 2000, 80, *Ziegenhardt, Berz/Burmann*, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Werksstand: 46. EL 2022, D, Der manipulierte Unfall, Rn 40–45); vgl. OLG Dresden NJW-RR 2019, 230: zur tatrichterlichen Überzeugung von einem manipulierten Unfall ist dessen volle Überzeugung und Gewissheit von der Tat erforderlich, BGH NJW 2020, 1072; OLG Stuttgart BeckRS 2019,46980; LG Dortmund BeckRS 2020, 24708; OLG Schleswig (7. Zivilsenat) BeckRS 2021, 4310.

2 OLG Brandenburg, Urt. v. 29.12.2020 – 12 U 160/20, BeckRS 2020, 42916 = FD-StrVR 2021, 437255.

3 LG Offenburg, Urt. v. 5.11.2020 – 2 O 285/18, BeckRS 2020, 42262 = FD-StrVR 2021, 437247.

es zum Unfall kommt. Grobe Fahrlässigkeit ist für die Haftung nicht erforderlich. Schon ein leichter Fehler genügt, um Fahrlässigkeit und damit eine Haftung zu begründen.

## 2. Mitverschulden

- 3 Anders ist die Situation, wenn mehr als einer der Beteiligten den Unfall verschuldet hat. Haben sich beide Verkehrsteilnehmer z.B. ordnungswidrig verhalten, weil der eine mit zu hoher Geschwindigkeit unterwegs war und der andere seine Wartepflicht verletzt hat, so sieht der Gesetzgeber in § 254 BGB, § 9 StVG und § 17 Abs. 1 StVG eine Haftungsteilung vor.<sup>4</sup> Überquert z.B. ein zwölfjähriger Junge, dem die Gefahren des Verkehrs durchaus bewusst sind, die Straße unachtsam, ohne auf herannahende Kraftfahrzeuge zu achten, trifft ihn ein Mitverschulden von 50 %.<sup>5</sup> Diese Abwägung kann sogar dazu führen, dass das Fehlverhalten eines Verkehrsteilnehmers als so gravierend angesehen wird, dass sich der Haftungsanteil des anderen Beteiligten auf Null reduziert. Einem elfjährigen Kind kann allerdings kein Mitverschuldensvorwurf gemacht werden, wenn es beim Überqueren einer Straße zusammen mit einer bereits auf der Fahrbahn befindlichen Kindergruppe als letztes Kind von einem Fahrzeug erfasst wird, dessen Fahrer die Kinder wahrgenommen hat und den Unfall hätte verhindern können.<sup>6</sup>

## 3. Besonderheiten

### a) Schmerzensgeldforderungen

- 4 Neben dem Anspruch auf Schmerzensgeld bei außervertraglicher Verschuldenshaftung findet die Erweiterung auf Haftungssysteme statt, die kein Verschulden voraussetzen. So kann Schmerzensgeld z.B. auch bei Haftungsfällen unabhängig vom Verschulden, also in Fällen der Gefährdungshaftung, geltend gemacht werden. Zudem besteht auch die Möglichkeit, bei vertraglichen Haftungsfällen Schmerzensgeld zu fordern (§ 253 BGB).

#### *Hinweis*

Auch bei Fällen, in denen kein Verschulden des Führers des Kraftfahrzeugs erkennbar ist, muss zumindest geprüft werden, ob nicht dennoch ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht. Grundlage hierfür bietet § 253 BGB, der den Schmerzensgeldanspruch auch außerhalb der Verschuldenshaftung zulässt, also auch in Fällen der Gefährdungshaftung gem. § 7 Abs. 1 StVG.<sup>7</sup>

4 Text siehe § 4 Rdn 2.

5 AG Eschweiler SP 1996, 6; vgl. Lang, Beteiligung von Kindern an Verkehrsunfällen, r+s 2011, 409; Buller, Unfälle von Kindern im Straßenverkehr, NJW-Spezial 2016, 137.

6 OLG Celle NJW 2021, 2124.

7 Vgl. Slizyk, Handbuch Schmerzensgeld, 19. Aufl. 2023, Rn 121–123.

## b) Kinderhaftung im Straßenverkehr

§ 828 BGB, der sich mit der allgemeinen Deliktsfähigkeit von Kindern befasst hatte, bildet eine spezielle Regelung für die Deliktsfähigkeit von Kindern bei Unfällen im Straßenverkehr.<sup>8</sup>

§ 828 Abs. 2 S. 1 BGB setzt die Deliktsfähigkeit für Schäden, die einem anderen bei Unfällen im motorisierten Straßen- oder Bahnverkehr zugefügt werden, auf das vollendete zehnte Lebensjahr herauf. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr werden damit einerseits von einer Haftung für von ihnen verursachte Unfallschäden befreit. Sie müssen sich andererseits ihren eigenen Ansprüchen, gleichviel ob sie aus allgemeinem Deliktsrecht hergeleitet werden oder aus den Gefährdungstatbeständen des StVG oder des HPfLG, ein Mitverschulden bei der Schadensverursachung nicht entgegenhalten lassen. Denn § 828 BGB ist auch für die Frage des Mitverschuldens nach § 254 BGB maßgeblich,<sup>9</sup> der über die entsprechenden Verweisungsnormen (§ 9 StVG, § 4 HPfLG) auch für die sondergesetzlichen Gefährdungshaftungen gilt.

Die Begrenzung der Haftung auf das vollendete zehnte Lebensjahr gilt demnach nur im Zusammenhang mit Unfällen im motorisierten Straßenverkehr.<sup>10</sup> Die Grenze wird durch den BGH grundsätzlich für Unfälle im „ruhenden Verkehr“ gezogen.<sup>11</sup> Dort kommt laut BGH das höhere Risiko des motorisierten Straßenverkehrs nicht zum Tragen. In diesen Fällen bleibt es bei der Haftungsgrenze von sieben Jahren.<sup>12</sup> Das Gleiche gilt bei vorsätzlichen Handlungen von Kindern, wenn diese also z.B. Steine von einer Brücke werfen oder Fahrzeuge zerkratzen.<sup>13</sup> Allerdings ist der Grundsatz der Haftung von Kindern im ruhenden Straßenverkehr im Zusammenhang mit parkenden Pkw zwischenzeitlich aufgeweicht worden.<sup>14</sup>

8 Text siehe § 4 Rdn 2; vgl. Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.7.2002, BGBl I S. 2674.

9 So auch im RegE, BT-Drucks 14/7752, S. 26; BGH NJW 1962, 1065; MüKo-BGB/Mertens, § 828 Rn 2; *Ansgar Staudinger* in Schulze u.a., BGB, 10. Aufl. 2019, § 828 BGB Rn 1–8.

10 *Lang*, Beteiligung von Kindern an Verkehrsunfällen, r+s 2011, 409; *Buller*, Unfälle von Kindern im Straßenverkehr, NJW-Spezial 2016, 137.

11 BGH DAR 2005, 150.

12 BGH DAR 2005, 146, 171 = MDR 2005, 506 = NJW 2005, 354 = NZV 2005, 137 = r+s 2005, 80 = SP 2005, 79 = VersR 2005, 376 = zfs 2005, 174; BGH DAR 2005, 148 = NJW 2005, 356 = NZV 2005, 139 = r+s 2005, 82 = SP 2005, 102 = SVR 2005, 74 (LS) m. Anm. *Nickel* = VRS 108, 172; *Kaufmann* in Geigel, Haftpflichtprozess, 28. Aufl. 2020, Kapitel 25.

13 Vgl. *Pardey*, Reichweite des Haftungsprivilegs von Kindern im Straßenverkehr, II.2., DAR 2004, 299.

14 BGH zfs 2008, 336 = DAR 2008, 336; BGH zfs 2009, 673; *Oliver Just/Matthias Quarch* in Balke/Reisert/Schulz-Merkel, Regulierung von Verkehrsunfällen, 58., 2. Aufl. 2021, Rn 1–8.

*Hinweis*

Kommt es zu einem Unfall mit einem Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss die Kfz-Haftpflichtversicherung Schadensersatzansprüche des Kindes, die über seine Eltern gestellt werden, befriedigen. Dies gilt auch dann, wenn das Kind den Unfall alleine verschuldet hat, der Kraftfahrer den Zusammenstoß also nicht vermeiden konnte, weil das Kind z.B. vollkommen unerwartet hinter einer Hecke hervor auf die Straße gelaufen war.

Zu prüfen ist allerdings, inwieweit der Halter des in den Unfall verwickelten Kraftfahrzeugs seinerseits Ansprüche gegen das Kind selbst oder dessen Eltern stellen kann.

Folgende Anspruchsgrundlagen sind denkbar:

### 7 Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen (§ 829 BGB)

Sind die finanziellen Verhältnisse des schädigenden Kindes weitaus besser als diejenigen des geschädigten Kfz-Halters, kommt eine Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen in Betracht. Der geschädigte Kfz-Halter soll so gestellt werden wie vor dem Unfall, wenn hierdurch die Lebenshaltung des schädigenden Kindes nicht beeinträchtigt wird. Die Tatsache, dass hinter dem schädigenden Kind z.B. eine private Haftpflichtversicherung steht, soll allerdings die Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen nicht hervorrufen.<sup>15</sup>

### 8 Ersatzpflicht aus dem Grundsatz der Aufsichtspflichtverletzung heraus

Wer sein Kind unbedarft in den Straßenverkehr lässt, ohne Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das Kind auch in der Lage ist, die Gefahren des Straßenverkehrs entsprechend zu werten, soll für Schäden, die das Kind anrichtet, haften.<sup>16</sup> Gerade dann, wenn das Kind viel befahrene Straßen z.B. auf dem Schulweg benutzen muss, sollte dies Anlass genug sein, das Kind auf dem Weg zu begleiten und es eindringlich darauf zu verweisen, dass vorhandene Radwege sowie mit Lichtzeichenanlagen versehene Übergänge zu benutzen sind. Unterlassen Eltern solche Unterweisungen, sollen sie für Schäden haften, die hierdurch entstehen. Bisher ist die Rechtsprechung jedoch sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, einen Anspruch wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht gegen die Erziehungsberechtigten zuzusprechen.<sup>17</sup> Diese Haltung

15 LG Dortmund zfs 1995, 366; LG Stendal BeckRS 2009, 14277; vgl. *Tietgens/Nugel*, Anwaltformulare Verkehrszivilrecht, 7. Aufl. 2016, *Nordmann*, § 3 Anspruchsgrundlagen, Rn 54, 55; MüKo-BGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, § 828 Rn 5–9; *Slizyk/Haus/Krumm/Quarch*, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 253 BGB Rn 266–272.

16 Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 21.6.2012 – 1 U 1086/11, BeckRS 2012, 13761; OLG Karlsruhe NJW 2012, 3043, OLG Koblenz, Urt. v. 20.7.2015 – 12 U 83/15, BeckRS 2015, 16800; AG München, DAR 2006, 471.

17 Vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 21.1.2009 – 12 U 1299/08, BeckRS 2009, 140149 (LS); OLG Oldenburg DAR 2005, 343 = MDR 2005, 631 = SP 2005, 3 = VersR 2005, 807 = ZGS 2005, 33; OLG Saarbrücken SP 2006, 377; OLG Frankfurt/Main NZV 2006, 152; *Bernau*, Die Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr – eine Übersicht der seit 2000 veröffentlichten Rechtsprechung, DAR 2008, 286 ff.; *ders.*, Die Aufsichtshaftung über Minderjährige im Straßenverkehr – eine Übersicht der seit 2008 veröffentlichten Rechtsprechung, DAR 2012, 174; *Hensen*, „Eltern haften für ihre Kinder“ – Aufsichtspflicht im Straßenverkehr, NJW-Spezial, 2016, 265.

wird oftmals damit begründet, dass die Aufsichtspflicht dazu dient, Kinder zu selbstständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranzuziehen. Die Reichweite der Aufsichtspflicht bemisst sich deshalb nach dem jeweils zu beaufsichtigenden Kind. Es bleibt abzuwarten, ob die kinderpsychologischen Erkenntnisse, die dazu geführt haben, das Haftungsalter auf das vollendete zehnte Lebensjahr festzusetzen, auch die Rechtsprechung zur beherzteren Anwendung der Grundsätze der Aufsichtspflichtverletzung veranlassen. Einige Urteile zeigen immerhin positive Ansätze in dieser Richtung auf.<sup>18</sup>

Die Trägerin eines Kindergartens haftet für die Aufsichtspflichtverletzung ihrer Bediensteten, wenn Kinder mit Steinen ein Auto beschädigen.<sup>19</sup>

### **Verzicht auf die Prüfung der Berechtigung des Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung**

9

Einige Versicherungsgesellschaften bieten im Zusammenhang mit dem Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung an, auf die Prüfung der Berechtigung des Einwands der Aufsichtspflicht zu verzichten und Schadensersatzansprüche zu begleichen. Schon unter diesem Aspekt empfiehlt es sich, den entsprechenden Einwand gegenüber den Eltern und einer dahinter stehenden privaten Haftpflichtversicherung geltend zu machen.

Mit möglichen Ansprüchen des Kfz-Halters gegen ein privilegiertes Kind bzw. dessen Erziehungsberechtigte befasste sich auch das ADAC RechtsForum „Kinderunfälle im Straßenverkehr – Haftung und Versicherung“.<sup>20</sup>

### **Haftung aus der Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs**

10

Ist ein Kind an einem Unfall beteiligt, müssen im Rahmen der Abwägung gem. § 9 StVG bei der Bewertung des Verschuldens eines Kindes „altersgemäße Maßstäbe“ berücksichtigt werden. Das Verschulden eines Kindes kann dem Verschulden eines Erwachsenen grundsätzlich nicht gleichgesetzt werden. Es ist geringer zu bewerten. Bei der Unfallbeteiligung eines Kindes tritt deshalb die Betriebsgefahr entsprechend ihrem Haftungszweck bei Unfällen mit Kindern nur ausnahmsweise hinter dem Verschulden des Kindes zurück, wenn ein „auch altersspezifisch subjektiv besonders vorwerfbarer“ Sorgfaltsverstoß des Kindes vorliegt.<sup>21</sup>

18 AG Schwabach zfs 2004, 447; AG Leverkusen – 24 C 155/03; AG Traunstein IVH 2004, 86 = NJW 2004, 3786 = NZV 2005, 261; LG Wuppertal, Urt. v. 17.10.2017 – 16 S 19/17, NJW-RR 2018, 84.

19 NVWZ-RR 2000, 75; vgl. BGH, Urt. v. 13.12.2012 – 3 ZR 226/12, NJW 2013, 1233.

20 Vgl. *Schwab*, SVR 2004, 358.

21 Vgl. OLG Karlsruhe SVR 2012, 461 = NJW 2012, 3042 = BeckRS 2012, 14147 LS; *Grüneberg*, Die (Mit-)Haftung von Kindern und Jugendlichen bei Verkehrsunfällen, NJW 2013, 2705; BGH SVR 2007, 340; OLG Karlsruhe NZV 2012, 596; *Grüneberg*, Die (Mit-)Haftung von Kindern und Jugendlichen bei Verkehrsunfällen, NJW 2013, 2705.

### III. Gefährdungshaftung

#### 1. Grundlagen

- 11 Unfälle ereignen sich nicht immer durch Verschulden eines Verkehrsteilnehmers. So kann es zu Unfällen kommen, bei denen plötzlich und nicht vorhersehbar die Bremsen versagt hatten oder ein Reifen geplatzt war. Wegen des Fehlens des Verschuldens würde ein geschädigter Mitfahrer oder Passant leer ausgehen. Ein Anspruch gegen den Fahrer des den Unfall verursachenden Kraftfahrzeugs wäre nicht gegeben.

Die Lösung dieser für den Geschädigten vollkommen unverständlichen Regelung bietet § 7 Abs. 1 StVG.<sup>22</sup>

§ 7 Abs. 1 StVG lässt die Haftung eintreten, ohne dass ein Verschulden gegeben ist (Gefährdungshaftung). Der Grundgedanke der Gefährdungshaftung ist, dass es eher gerechtfertigt ist, für die Fehler oder das Versagen eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers den Autofahrer oder Halter des Anhängers haftbar zu machen, der das den Unfall verursachende Fahrzeug in den Verkehr gebracht hat und aus ihm Vorteile zieht, als das Schadensrisiko auf den abzuwälzen, der ungeschützt den Gefahren, die von einem solchen Fahrzeug ausgehen, ausgesetzt ist. Wer im eigenen Interesse eine besondere Gefahrenquelle schafft, hat für daraus hervorgehende, auch bei aller Sorgfalt unvermeidbare Schädigungen einzustehen.<sup>23</sup>

Auf der Basis der Gefährdungshaftung können Ansprüche auch gegen den Halter eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, hinter einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, gestellt werden.<sup>24</sup> Ausgangspunkt für die Erweiterung der Haftung auf Halter von Anhängern, die dazu bestimmt sind, hinter einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, waren die zunehmenden Unfälle von Lkw- oder Wohnwagengespannen. Oftmals hatte die geschädigte Person in der Aufregung nicht das Kennzeichen des Zugfahrzeugs aufgeschrieben, sondern nur dasjenige des Anhängers. Halter und Versicherer des Anhängers beriefen sich regelmäßig darauf, dass sie nach § 7 StVG weder zur Mitteilung noch zur Identifizierung des Zugfahrzeugs verpflichtet sind, verwiesen aber auf die Haftung des Fahrers und Halters des dem Geschädigten unbekanntem Zugfahrzeugs. Der Regierungsentwurf verweist weiterhin darauf, dass die Verkehrsofferhilfe diese Fälle als Schäden durch nicht ermittelte Fahrzeuge nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 PflVG mit den sich aus § 12 Abs. 2 PflVG ergebenden Einschränkungen behandelt. Schmerzensgeld wird demnach nur in besonderen Härtefällen bezahlt, für den Schaden am Fahrzeug besteht keine Leistungspflicht.<sup>25</sup> Eine Änderung hat die Um-

<sup>22</sup> Siehe § 4 Rdn 2.

<sup>23</sup> BGH JZ 1974, 184; vgl. *Hirsch*, Gefährdungshaftung und Fahrzeuggebrauch, NZV 2011, 16; *Lorenz*, JUS 2021, 307; *Kuhnert Haus/Krumm/Quarch*, Gesamtes Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2017, § 7 StVG Haftung des Halters, Schwarzfahrt, Rn 4–7.

<sup>24</sup> § 19 StVG.

<sup>25</sup> BT-Drucks 14/7752, S. 29; *Müller*, Die Haftung des Fahrzeughalters aus der Betriebsgefahr des Kfz sowie des Anhängers (Teil 1, SVR 2021, 51).

setzung der 5. Kfz-Haftpflichtversicherungsrichtlinie gebracht. Danach kann der Schaden am Fahrzeug bei einem bedeutenden Körperschaden ebenfalls gefordert werden, da dann nicht davon auszugehen ist, dass der Schaden am Fahrzeug in betrügerischer Absicht als „Unfallfluchtschaden“ geltend gemacht wird.<sup>26</sup>

## 2. Haftungsausschluss bei „höherer Gewalt“

§ 7 Abs. 2 StVG stellt für den Haftungsausschluss auf den Begriff „höhere Gewalt“ ab (Gesetzestext im Anhang des Buches abgedruckt, siehe § 4 Rdn 2).

12

Bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern, also z.B. Fußgängern oder Fahrradfahrern, ist die Gefährdungshaftung nur noch ausgeschlossen, wenn der Unfall auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Das „unabwendbare Ereignis“ ist im Zusammenhang mit der Betrachtung von Unfällen zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern, bei denen kein Personenschaden entstanden ist, als Kriterium für den Haftungsausschluss beibehalten worden.<sup>27</sup>

Der Sorgfaltsmaßstab des § 7 Abs. 2 StVG a.F. kann deshalb in vollem Umfang für diese Fälle beibehalten werden. Die Rechtsprechung zum „unabwendbaren Ereignis“ greift also nach wie vor für Unfälle zwischen motorisierten Verkehrsteilnehmern.

„Unabwendbar“ ist demnach ein Ereignis, das durch äußerst mögliche Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.<sup>28</sup> Von einem unabwendbaren Ereignis ist deshalb auch nach der Neuregelung in folgenden Fällen auszugehen:

- Zusammenstoß auf eigener Fahrbahn oder eigenem Fahrstreifen mit einem Entgegenkommenden,<sup>29</sup>
- dem Vorfahrtberechtigten fährt im letzten Augenblick ein Wartepflichtiger mit großer Geschwindigkeit unmittelbar vor den Wagen,<sup>30</sup>
- ein nicht rechtzeitig wahrnehmbarer Stein wird von einem vorausfahrenden Kraftfahrzeug in die Windschutzscheibe eines anderen geschleudert.<sup>31</sup>

Auch nach der Änderung des Standorts des Entlastungsbeweises, nunmehr in § 17 Abs. 3 StVG, liegt nach wie vor kein unabwendbares Ereignis z.B. in folgenden Fällen vor:

<sup>26</sup> § 12 Abs. 2 PflVG; § 19 StVG; vgl. z.B. *Therstappen* in Handbuch Versicherungsrecht, § 2 Rn 234.

<sup>27</sup> § 17 StVG; *Heß* in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 17 StVG Rn 7–9a, Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge.

<sup>28</sup> BGH VRS 30, 17; § 17 Abs. 3 S. 2 StVG.

<sup>29</sup> OLG Celle VersR 1979, 264.

<sup>30</sup> OLG Neustadt VRS 10, 189.

<sup>31</sup> OLG Köln zfs 1983, 353.

- Rutschen und Schleudern auf nasser Fahrbahn,<sup>32</sup>
- Zusammenstoß auf einer Kreuzung mit einem mit Blaulicht und Martinshorn<sup>33</sup> fahrenden Sonderfahrzeug, dessen Geschwindigkeit 40 km/h betrug.

### 3. Mithaftung aus der Gefährdungshaftung

- 13** Bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug ist wegen der Tatsache, dass die Fahrzeuge überhaupt im Verkehr benutzt werden, die „Betriebsgefahr“ stets eine der Ursachen des Unfalls (§ 7 Abs. 1 StVG). Sie ist als Abwägungsfaktor auch bei einem Verschulden des anderen Verkehrsteilnehmers zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 1 StVG, Gesetzestext im Anhang des Buches abgedruckt, siehe § 4 Rdn 2).

Der Mithaftung aus der Gefährdungshaftung kommt insbesondere auch bei nicht geklärtem Unfallverlauf Bedeutung zu. Kann das Verhalten der Verkehrsteilnehmer nicht geklärt werden, weil z.B. kein Zeuge vorhanden ist, wird das Maß der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge gegeneinander abgewogen und dann über den Haftungsanteil entschieden.

#### *Hinweis*

Grundsätzlich muss bei Unfällen mit Kraftfahrzeugen von der Haftung aus der Betriebsgefahr gem. § 7 Abs. 1 StVG ausgegangen werden.

Zu unterscheiden sind jedoch Unfälle mit Personenschaden und Unfälle mit Sachschaden: Kommt es zu einem Unfall mit Personenschaden, so kann sich der Halter des am Unfall beteiligten Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 2 StVG nur entlasten, wenn er nachweisen kann, dass der Unfall auf „höhere Gewalt“ zurückzuführen ist. Diese Änderung führt zu einer Angleichung an die Regelung im Haftpflichtgesetz.<sup>34</sup> Im Zusammenhang mit Unfällen im Schienenverkehr hatte die Rechtsprechung höhere Gewalt wie folgt definiert:

- ein betriebsfremdes,
- von außen
- durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das
- nach menschlicher Einsicht und Erfahrung
- mit wirtschaftlichen Mitteln auch durch die äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und
- auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.<sup>35</sup>

<sup>32</sup> BGH VersR 1968, 671.

<sup>33</sup> OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.1.2017 – I-1 U 46/16, NJOZ 2017, 1275.

<sup>34</sup> §§ 1 Abs. 2 S. 1, 2 Abs. 3 Nr. 3 HPIfG.

<sup>35</sup> Vgl. BGH VersR 1967, 138, 139; 1976, 963; 1988, 910.

Die Voraussetzungen für diese Entlastungsmöglichkeit sind nahezu niemals bei normalen Verkehrsunfällen gegeben. Die Haftung aus der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs oder Anhängers gem. § 7 Abs. 1 StVG greift gegenüber „schwachen Verkehrsteilnehmern, also z.B. Fußgängern und Radfahrern“, in den meisten Fällen.

Selbst die Insassen des in einen Unfall verwickelten Kraftfahrzeugs können Ansprüche gegen den Halter des Kraftfahrzeugs aus § 7 StVG geltend machen.

Allerdings gilt auch in diesem Fall der Grundsatz, dass das Verschulden des nicht motorisierten Verkehrsteilnehmers zu berücksichtigen ist. Dies ergibt sich aus § 9 StVG i.V.m. § 254 BGB.

Unter Umständen kann die Haftung des Halters aus § 7 StVG vollständig hinter die Haftung des anderen – nicht motorisierten – Verkehrsteilnehmers zurücktreten.<sup>36</sup> So haftet ein Radfahrer zu 100 %, wenn er beim Abbiegen nach links nicht zweimal hinter sich geschaut hatte und mit einem geradeaus fahrenden Pkw zusammengestoßen war. Im entschiedenen Fall des OLG Düsseldorf hatte sich der Radfahrer auch nicht bis zur Mitte der Straße eingeordnet gehabt. Er hätte sich rechtzeitig vor dem Einordnen und dann nochmals unmittelbar vor dem Abbiegen vergewissern müssen, dass der Weg frei ist. Ein Mitverschulden des Autofahrers lag nach der Entscheidung des Gerichts nicht vor.<sup>37</sup>

Bei Unfällen mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern muss demnach der Sachverhalt, der zum Unfall führte, exakt analysiert werden. Ggf. kommt neben dem Wegfall der Haftung aus § 7 StVG ein eigener Anspruch des geschädigten Fahrzeughalters wegen des Verschuldens des anderen Verkehrsteilnehmers in Betracht.

Ausnahmen von diesem Grundsatz stellen Unfälle mit Kindern im fließenden Verkehr, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dar (siehe Rdn 5). Unter Umständen hilft die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Als Anspruchsgegner kommen außerdem die Erziehungsberechtigten in Betracht, wenn diesen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorgeworfen werden kann (siehe Rdn 8).

Bei Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr besteht aber keine Möglichkeit, sich bei Unfällen im fließenden Verkehr zu entlasten. Kinder können also in solchen Fällen immer Ansprüche gegen den Kfz-Halter oder den Halter eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, geltend machen.<sup>38</sup>

Bei Unfällen zwischen mehreren Kraftfahrzeugen muss der Sachverhalt darauf hin eruiert werden, ob ein unabwendbares Ereignis vorliegt. Bei ungeklärtem Sachverhalt kann über § 17 StVG zumindest eine Haftungsteilung erreicht werden.

36 Vgl. KG NZV 2004, 579; OLG München, Urt. v. 10.11.2017 – 10 U 491/17, BeckRS 2017, 130754; vgl. Heß in Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 27. Aufl. 2022, § 9 StVG Mitverschulden, Rn 17–19.

37 Urt. v. 7.12.2021 – 1 U 216/20, NJW-RR 2022, 537.

38 Buschbell, MAH Straßenverkehrsrecht, 4. Aufl. 2015, Kuhn, § 23 Haftungsrecht und Beweisfragen, Rn 202 ff.

*Achtung!*

Bei der Übernahme der Mandate des Fahrers/Halters und zudem der geschädigten Pkw-Insassen muss der Anwalt prüfen, ob ein Interessenkonflikt in Betracht kommen kann. Auch der Fahrzeughalter und ein verletzter Insasse können wegen möglicher Interessenskonflikte – der Kfz-Halter könnte aus § 7 Abs. 1 StVG gegenüber dem Insassen haftbar sein – nicht denselben Anwalt beauftragen. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Insasse den Halter des Fahrzeugs in Anspruch nimmt, sondern einen anderen Unfallverursacher.<sup>39</sup>

#### IV. Haftungsbeschränkung

- 14 Für die Verschuldenshaftung sieht das Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) Mindestdeckungssummen vor. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats die Mindesthöhe der Versicherungssumme festzulegen und ggf. anzupassen.<sup>40</sup>

Es gelten folgende Mindestversicherungssummen bei verschuldeten Unfällen:

- bei Personenschäden 7,5 Mio. EUR,
- bei Sachschäden 1.220.000 EUR und bei
- Vermögensschäden 50.000 EUR.<sup>41</sup>

Für Kraftfahrzeuge mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion<sup>42</sup> erhöht sich die Haftungssumme auf 10 Millionen EUR.<sup>43</sup>

Während im Bereich der Verschuldenshaftung Ansprüche in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden können, der Versicherer allerdings nur im Rahmen der vertraglich festgelegten Beträge haftet, sieht das Gesetz für den Fall der Gefährdungshaftung Höchstgrenzen vor. Nur bis zu deren Höhe haften der Halter und der dahinter stehende Versicherer unabhängig vom Verschulden.

Selbst wenn der Schaden höher als die gesetzlich festgelegte Haftungssumme ist, kann der Geschädigte keine darüber hinausgehenden Ansprüche durchsetzen. Die Haftungshöchstbeträge ergeben sich aus § 12 Abs. 1 StVG.<sup>44</sup>

39 Vgl. *Höfle*, zfs 2002, 413.

40 Vgl. § 4 Abs. 2 PflVG.

41 Für Kfz zur Personenbeförderung und Anhänger siehe § 4 Rdn 3.

42 § 1a StVG, Vorschrift eingefügt durch das Achte Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 16.6.2017 (BGBl I S. 1648), in Kraft getreten am 21.6.2017.

43 § 12 Abs. 1 S. 1 StVG.

44 § 12 Abs. 1 neu gef., Abs. 2 geänd. m.W.v. 18.12.2007 durch G. v. 10.12.2007 (BGBl I S. 2833); Abs. 1 Nr. 1 und 2 geänd. m.W.v. 21.6.2017 durch G. v. 16.6.2017 (BGBl I S. 1648).

Der Ersatzpflichtige haftet

1. im Fall der Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis nur bis zu einem Betrag von insgesamt fünf Millionen EUR, bei Verursachung des Schadens aufgrund der Verwendung einer hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktion gemäß § 1a nur bis zu einem Betrag von insgesamt zehn Millionen EUR; im Fall einer entgeltlichen, geschäftsmäßigen Personenbeförderung erhöht sich für den ersatzpflichtigen Halter des befördernden Kraftfahrzeugs oder Anhängers bei der Tötung oder Verletzung von mehr als acht beförderten Personen dieser Betrag um 600.000 EUR für jede weitere getötete oder verletzte beförderte Person;
2. im Fall der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zu einem Betrag von insgesamt einer Million EUR, bei Verursachung des Schadens aufgrund der Verwendung einer hoch- oder vollautomatisierten Fahrfunktion gemäß § 1a, nur bis zu einem Betrag von insgesamt zwei Millionen EUR.

Die Höchstbeträge nach Satz 1 Nr. 1 gelten auch für den Kapitalwert einer als Schadensersatz zu leistenden Rente.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, insgesamt die in Absatz 1 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnis, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Die Haftungsbegrenzung bei Unfällen im Rahmen der Gefährdungshaftung liegt folglich trotz der Anhebung unter den obligatorischen Mindestversicherungssummen in Fällen, in denen der Unfall verschuldet wurde.

15

#### *Hinweis*

Gemäß § 15 StVG verliert der Geschädigte seine Rechte aus der Gefährdungshaftung, wenn er den Unfall nicht spätestens innerhalb zweier Monate nach Kenntnis vom Schaden und vom Schadensersatzpflichtigen diesem angezeigt hat.

Der Rechtsverlust tritt allerdings nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstands unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb dieser Frist auf andere Weise Kenntnis vom Unfall erlangt hat.

Ansprüche müssen demnach dem Ersatzpflichtigen umgehend angezeigt werden, selbst wenn sie noch nicht beziffert werden können.

Bei Schwerstunfällen, bei denen damit zu rechnen ist, dass die betragliche Begrenzung bei Gefährdungshaftungstatbeständen nicht ausreichen dürfte, um den Schaden auszugleichen, muss intensiv überprüft werden, ob ein Verschulden des Unfallgegners vorliegt.

## V. Verjährung von Ansprüchen

### 1. Grundlagen

- 16 Ansprüche aus Verschuldenshaftung sowie aus Gefährdungshaftung verjähren nach den Vorschriften des BGB.

Das Verjährungsrecht hat einen Systemwechsel hinsichtlich der Regelverjährung zugunsten eines subjektiven Systems vorgenommen. Der Beginn der Verjährung hängt nunmehr von der Kenntnis oder dem Kennenmüssen des Anspruchsberechtigten ab. Das objektive System, d.h. das Anknüpfen an die Entstehung des Anspruchs, ist nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme.

### 2. Regelmäßige Verjährung

- 17 Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB beträgt drei Jahre. Sie beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB

- mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem
- der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

### 3. Verjährung von Personenschäden

- 18 Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, verjähren gem. § 199 Abs. 2 BGB in 30 Jahren seit der Schädigungshandlung.

### 4. Verjährung sonstiger Schadensersatzansprüche

- 19 Sonstige Ansprüche, also auch Schadensersatzansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, verjähren absolut in zehn Jahren seit der Entstehung oder in 30 Jahren seit der Begehung der schädigenden Handlung gem. § 199 Abs. 3 BGB.

### 5. Verjährung sonstiger Ansprüche

- 20 Alle anderen Ansprüche verjähren gem. § 199 Abs. 4 BGB in längstens zehn Jahren.

- 21 *Hinweis*

Die in den Absätzen 2 bis 4 des § 199 BGB normierten Verjährungsfristen sind als absolute Höchstfristen ausgestaltet. Sie sind entsprechend abgestuft und knüpfen aus-

schließlich an objektive Merkmale an. Droht deren Ablauf, muss gerichtlich oder einvernehmlich eine Verlängerung erreicht werden.

Für die übrigen Fälle gelten die Regelverjährungsfristen.

## 6. Beweislast für die Kenntniserlangung

Der Schuldner muss die Kenntniserlangung von den, den Anspruch begründenden Umständen gem. § 199 BGB und damit den Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist beweisen.

22

### *Hinweis*

#### **Folge der unterschiedlichen Verjährungsfristen für Sach- und Körperschäden**

Gerade bei Sachschäden droht die Verjährung der Ansprüche weitaus schneller als bei Personenschäden. Beim Abschluss von Vergleichen muss demnach beachtet werden, dass vereinbart wird, dass der Geschädigte so gestellt wird, als ob ein Feststellungsurteil ergangen wäre. Nur so wird Raum für die 30-jährige Verjährungsfrist geschaffen, die bei Körperschäden nunmehr bereits durch das Gesetz festgeschrieben ist (§ 299 Abs. 3 BGB). Bei Unfällen im Ausland gelten oftmals andere Verjährungsfristen als bei Unfällen im Inland. Wer in solchen Fällen Mandate übernimmt, muss sich unbedingt über die Verjährungsfristen und deren Unterbrechung im Unfallland vergewissern. Er sollte bei einer beabsichtigten Klage gegen den ausländischen Versicherer in Deutschland auf alle Fälle mit diesem vereinbaren, dass er auf die Einrede der Verjährung verzichtet, wenn das Gericht sich für unzuständig erklären sollte.

## VI. Beweislast

Für Art und Umfang seines Schadens trägt der Geschädigte die Beweislast. Hierzu gehören der Nachweis der Verursachung oder des Verschuldens des Unfallgegners sowie die Höhe des Personen- und Sachschadens. Das Verhalten des Schädigers muss kausal für den Schaden sein. Es muss ein Zurechnungszusammenhang bestehen.

23

Außerdem muss ein Rechtswidrigkeitszusammenhang bestehen, d.h. der Schaden muss unter den Schutzzweck der verletzten Norm fallen.<sup>45</sup>

Zum Nachweis des Geschehensablaufs sind die Beweismittel anzugeben. Hierzu zählen neben Zeugenaussagen wechselseitig unterschriebene Unfallberichte und Fotos sowie ggf. das polizeiliche Unfallprotokoll.

Zum Nachweis des entstandenen Sachschadens dienen Kostenvoranschläge oder Gutachten. Wurde die Reparatur in einer Fachwerkstatt ausgeführt, dient zum Nachweis i.d.R. die Reparaturrechnung.

<sup>45</sup> Vgl. BGHZ 57, 142; Steffen, NJW 1995, 2057 ff.

*Hinweis*

Bei Bagatellschäden werden die Kosten eines Sachverständigengutachtens i.d.R. nicht erstattet. Die Frage, wann ein Bagatellschaden vorliegt, wird von Versicherungen und Gerichten regional unterschiedlich gehandhabt. Die Beträge schwanken dabei zwischen 750 EUR und 1.500 EUR. Vor Auftragserteilung für ein Gutachten muss demnach die örtliche Situation abgeklärt werden.

Bei Personenschäden kommt es auf die erste Dokumentation der Verletzung durch den erstbehandelnden Arzt an. Bereits hieraus muss ersichtlich sein, dass die Verletzungen auf den Unfall zurückzuführen sind. Versicherungen versenden an den behandelnden Arzt nach Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht entsprechende Fragebögen, die z.B. bei Verletzungen der Halswirbelsäule spezielle Fragen enthalten.

Zweifelt der Versicherer den Ursachenzusammenhang an, bleibt nur die Erstellung eines Gutachtens, wobei die Richtung des mit dem Gutachten zu beauftragenden Arztes sowie dessen Person möglichst mit dem Versicherer abgesprochen werden sollte, um zu vermeiden, dass der Geschädigte von einem Gutachter zum nächsten geschickt wird.

## VII. Übersicht der Haftungsarten

24

	Verschuldenshaftung		Gefährdungshaftung
Grundlage	§§ 823, 249, 253, 844 BGB		§ 7 StVG
Maßstab	Vorsatz; Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)		Haftung auch ohne Verschulden
Umfang	<b>Sachschaden</b> Fahrzeug: a) Reparaturkosten b) Wertersatz bei Totalschaden c) Wertminderung d) sonstiger Schaden: ■ Mietwagen ■ Nutzungsausfall ■ Abschleppkosten	<b>Personenschaden</b> a) bei Verletzung: ■ Kosten der Heilbehandlung ■ vermehrte Bedürfnisse ■ geminderte Erwerbsfähigkeit ■ Ersatz für entgangene Dienste ■ Schmerzensgeld ■ Angehörigenschmerzensgeld	(wie Verschuldenshaftung)

	Verschuldenshaftung	Gefährdungshaftung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sachverständigenkosten (Ausnahme: Bagatellschaden)</li> <li>■ Kredite</li> <li>■ Verdienstaussfall</li> <li>■ entgangener Gewinn</li> <li>■ sonstiger Sachschaden</li> <li>■ Mietwagenkosten</li> <li>■ Nutzungsausfallentschädigung</li> </ul>	<p>b) bei Tötung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kosten des Heilbehandlungsversuchs</li> <li>■ Beerdigungskosten</li> <li>■ Ersatz für entgangenen Unterhalt</li> <li>■ Ersatz für entgangene Dienste</li> <li>■ Entschädigung für seelisches Leid (§ 844 Abs. 3 BGB)<sup>46</sup></li> </ul>
<b>Befreiung</b>	<p>z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vertrauensgrundsatz</li> <li>■ Reaktionszeit</li> <li>■ Kinder bis zum vollendeten 10. LJ (§ 828 Abs. 2 BGB bei Unfällen im fließenden motorisierten Straßenverkehr)</li> </ul>	<p>höhere Gewalt (§ 7 Abs. 2 StVG) unabwendbares Ereignis (§§ 17, 18 StVG)</p>
<b>Begrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Haftung in unbegrenzter Höhe</li> <li>■ Versicherung tritt ein bis zur Höchstgrenze der vereinbarten Versicherungssumme (z.B. Deckung: 2 Mio. oder 100 Mio. EUR pauschal)</li> </ul>	<p>§ 12 StVG – Tötung oder Verletzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bis 5 Mio. EUR Personenschaden</li> <li>■ Sachschaden bis 1 Mio. EUR</li> <li>■ Erhöhungen siehe Anhang StVG (§§ 1a, 12a).</li> </ul>
<b>Verwirkung</b>	(keine)	<p>§ 15 StVG: Verlust der Schadensersatzansprüche tritt ein, wenn Anzeige nicht innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnisnahme des Schadens und des Schädigers erfolgt.</p>
<b>Verjährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelverjährung 3 Jahre (§§ 195, 199 BGB),</li> <li>■ Personenschäden 30 Jahre (§ 199 Abs. 2 BGB)</li> <li>■ sonstige Schäden 10 Jahre (§ 199 Abs. 3 BGB)</li> </ul>	3 Jahre (§ 14 StVG)

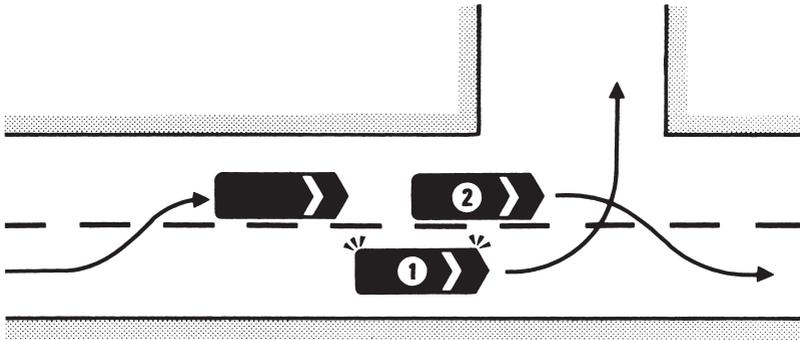
46 Vgl. *Schulze*, Bürgerliches Gesetzbuch, 10. Aufl. 2019, *Staudinger*, Ersatzansprüche Dritter bei Tötung, Rn 15.



## § 2 Darstellung ausgesuchter Fälle aus der Praxis von A bis Z

### I. Abbiegen (Einbiegen)

#### 1. Abbiegen (nach links)/Überholen/rechts überholen



1

#### OLG Karlsruhe<sup>1</sup>

2

Übersieht der Fahrer des Pkw (1) beim Versuch, nach links in ein Grundstück abzubiegen, das gerade überholende Fahrzeug, so haftet er trotz ordnungsgemäß gesetztem Fahrtrichtungsanzeiger zu 50 % für den Schaden des überholenden Kfz (2). Grund für diese Mithaftung ist die Tatsache, dass der Fahrer gegen die Verpflichtung zur zweiten Rückschau verstoßen hat. Der Überholende (Pkw (2)) haftet zu 50 %, weil er bei unklarer Verkehrslage überholt hatte.

#### OLG Schleswig<sup>2</sup>

3

Hält sich ein Linksabbieger (Pkw (1)) zunächst rechts, um später von einer Bundesstraße nach links in einen Feldweg einzubiegen, so haftet er zu 75 %, wenn er erst kurz vor dem Abbiegen den Fahrtrichtungsanzeiger links setzt und der Unfall im Übrigen darauf zurückzuführen ist, dass er seiner Rückschaulpflicht nicht nachgekommen war. Der Überholende (Pkw (2)) haftet zu 25 %, weil er bei unklarer Verkehrslage zum Überholen angesetzt hatte. Er hätte insbesondere wegen der Tatsache, dass der Vorausfahrende seine Geschwindigkeit reduziert hatte und ein Feldweg links in die Bundesstraße einmündete, sich darauf einstellen müssen, dass das vorausfahrende Fahrzeug dort einbiegen könnte.

<sup>1</sup> r+s 1988, 71.

<sup>2</sup> NZV 1994, 30 = r+s 1993, 374 = SP 1994, 7.

**4 KG<sup>3</sup>**

Bei einem Unfall außerhalb geschlossener Ortschaft im Kreuzungsbereich haftet der Überholende (Pkw (2)) zu  $\frac{2}{3}$ , wenn der Linksabbieger (Pkw (1)) den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt, sich bis zur Mitte eingeordnet, aber es unterlassen hatte, seiner zweiten Rückschauverpflichtung nachzukommen. Unter diesen Umständen hätte das links abbiegende Fahrzeug nur noch rechts überholt werden dürfen. War der Abbiegende allerdings zu besonderer Sorgfalt angehalten, weil er ein Fahrzeug abschleppte, so erhöht sich seine Haftung auf 50 %.

**5 KG<sup>4</sup>**

Auf einer Straße mit einem Fahrstreifen in jede Richtung muss der Fahrer eines links abbiegenden Kfz mit Anhänger (1) nicht erwarten, dass ein nachfolgender Kraftfahrer (2) vor Beendigung des Abbiegens versucht, ihn rechts zu überholen. Die Berufung auf ein Sachverständigengutachten ist nicht für eine volle Beweisführung ausreichend, da sich aus dem Gutachten mangels signifikanter Spuren am Unfallort nicht ermitteln lässt, ob das links abbiegende Kfz zurückgerollt und dabei mit dem gegnerischen Fahrzeug zusammengestoßen ist oder ob nicht dieses Fahrzeug auf den Linksabbieger aufgefahren ist. Mangels Nachweises sowohl der einen wie der anderen Möglichkeit des Unfallhergangs ist eine hälftige Haftungsquote angemessen.

**6 Brandenburgisches OLG<sup>5</sup>**

Kommt es zwischen einem abbiegenden Kfz-Führer und einem von der entgegengesetzten Seite kommenden Motorradfahrer zu einem Unfall, haftet der Motorradfahrer zu 70 %, wenn er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 85 % überschritten hatte. Die Abbiegende trägt eine Mithaftung. Sie hätte den entgegenkommenden durchfahren lassen müssen. Dessen überhöhte Geschwindigkeit war für sie erkennbar gewesen. Insofern liegt ein Verstoß gegen § 9 Abs. 5 Stvo vor, wonach beim Abbiegen in ein Grundstück die Gefährdung andere Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sein muss.

**7 OLG Celle<sup>6</sup>**

Ein Linksabbieger darf auf der Linksabbiegespur mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit vorbeifahren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es die Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und/oder Wetterverhältnisse nicht erlauben. Der Abbiegende darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass ein Pkw-Fahrer, der sich auf der Geradeausspur eingeordnet hat, tatsächlich auch in diese Richtung fahren will. Der die Spur wechselnde Fahrzeugführer haftet zu 100 %.

3 NZV 1993, 272 = VM 1993, 59 = VRS 85, 90.

4 VRS 108, 190.

5 Urt. v. 7.5.2020 – 12 W 12/19.

6 Urt. v. 30.7.2008 – 14 U 74/08, NJW-SPEZIAL 2008, 650 (LS) m. Anm.; VRUNDSCH 40/08, 43.